

VERORDNUNG

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze

(Straßenreinigungsverordnung)

in der Fassung der 1. Änderung

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Zur öffentlichen Straße gehören die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheits- und Randstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Die Zuordnung der Straßen und Straßenabschnitte zu den verschiedenen Reinigungsklassen im Sommerdienst erfolgt entsprechend dem vom Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 20.06.2019 beschlossenen Straßenreinigungskonzept. Die Zuordnung der Straßen und Straßenabschnitte zu den verschiedenen Winterdienstklassen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Winterdienstklasse A: Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen, Straßen und Straßenabschnitte mit ÖPNV, mit Gefälle oder starkem innerörtlichen Verkehr, An- und Abfahrtsstraßen von und zu Feuerwehren und Polizeidienststellen.
 - b) Winterdienstklasse B: Straßen und Straßenabschnitte, die nicht der Winterdienstklasse A oder C zugeordnet sind.
 - c) Winterdienstklasse C: Straßen und Straßenabschnitte, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und auf denen regelmäßig mit geringer Geschwindigkeit gefahren werden darf, wie Stichwege, Sackgassen oder verkehrsberuhigte Bereiche.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Seelze in der zurzeit geltenden Fassung übertragen worden ist, ist sie von den Reinigungspflichtigen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung unbeschadet der Regelungen in § 3 Abs. 5 und § 5 dieser Verordnung in allen Stadtteilen, der Einteilung in dem Straßenverzeichnis entsprechend, durchzuführen.
- (4) Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Straßenreinigung

- (1) Soweit der Stadt Seelze die Straßenreinigung (Sommerdienst und Winterdienst) für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen obliegt, führt sie diese auf den Fahrbahnen einschließlich der Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen entsprechend der Einstufung in die jeweilige Reinigungsklasse durch.
- (2) Die übertragene Reinigungspflicht erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt Seelze die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege inkl. kombinierter Rad- und Gehwege, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – auf einen ausreichend breiten Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - b) in allen übrigen Fällen auf sämtliche in § 1 Abs. 1 benannten Straßenbestandteile, die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur in Bezug auf Grundstücke auf einer Straßenseite besteht. Die Entleerung der öffentlichen Papierkörbe obliegt der Stadt.

§ 3

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht im Sommerdienst umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Entleerung der öffentlichen Papierkörbe.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Die Verwendung von Herbiziden ist verboten.
- (5) Die Straßenreinigungspflicht im Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- oder Radwege bzw. der kombinierten Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung – StVO), Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) Bei Glätte sind zum Streuen Sand, Splitt oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Auftauende Mittel (z. B. Streusalz) nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (7) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben, Sinkkästen oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die folgenden Straßenteile zur Sicherung des Fußgängerverkehrs zu räumen
- a) Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand auf der Fahrbahn,
 - c) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereich – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte, Sinkkästen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten; sie müssen ungehindert zugänglich sein.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind durch die nach § 3 der Straßenreinigungssatzung Reinigungspflichtigen die folgenden Straßenteile zur Sicherung des Fußgängerverkehrs so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist
- a) die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand auf der Fahrbahn,
 - c) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m.
- (5) Bei Glätte sind durch die Stadt die folgenden Straßenteile so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist
- a) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - b) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - c) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege von den Reinigungspflichtigen so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- (7) Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr durchgeführt sein. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 6 ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Streumaterial zu befreien, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht entfernt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 7 dieser Verordnung Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Sinkkästen oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt oder
 - d) entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung der Verpflichtung zur Reinigung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Verpflichtung zur Schneeräumung gem. § 4 Abs. 1 und 7 dieser Verordnung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
 - b) der Verpflichtung, Gossen, Einlaufschächte, Sinkkästen und Hydranten gem. § 4 Abs. 2 dieser Verordnung schnee- und eisfrei zu halten, nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 7 dieser Verordnung Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gräben, Sinkkästen oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
 - d) der Verpflichtung zum Streuen bei Glätte gem. § 4 Abs. 4, 6 und 7 dieser Verordnung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang nachkommt oder
 - e) entgegen § 3 Abs. 6 dieser Verordnung schädliche Chemikalien oder Streusalz verwendet, ohne dass ein Ausnahmefall im Sinne des § 3 Abs. 6 dieser Verordnung vorliegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze vom 15.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 03.12.2019 außer Kraft.

	Verordnung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Verordnung	02.11.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 44 vom 12.11.2020	"Umschau" Nr. 46 vom 14.11.2020	01.01.2020	Neufassung der Verordnung
1. Änderung	30.11.2021	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 45 vom 09.12.2021	"Umschau" Nr. 51 vom 18.12.2021	01.01.2021	§ 2